



Stadt Oldenburg (Oldb)
Der Oberbürgermeister
Amt für Wirtschaftsförderung

Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung von Gründungen in der Stadt Oldenburg (Oldb)

Präambel

Ziel der Förderung ist es, in der Stadt Oldenburg Neugründungen im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) vor und während der Startphase zu unterstützen und eine nachhaltige Senkung der Arbeitslosenzahlen in Oldenburg zu erreichen. Gefördert werden die professionelle Beratung der Gründerinnen und Gründer, die Anschaffung von neuen und gebrauchten Wirtschaftsgütern sowie immaterielle Investitionen.

Die hohe Konkursanfälligkeit gerade junger Unternehmen macht deutlich, wie wichtig eine gründliche Vorbereitung und Sicherung der Unternehmensgründung ist. Daher soll mit diesem Programm unter anderem eine qualifizierte und professionelle Beratung von Gründerinnen und Gründern gefördert werden. Durch die Erarbeitung eines Businessplans soll es dem Unternehmen ermöglicht werden, von Beginn an auf einem soliden Fundament zu stehen. Zunehmend von Bedeutung ist für junge Unternehmen auch die Erarbeitung einer Marketingstrategie.

Neben der Erarbeitung eines Unternehmenskonzeptes ist aber auch die Ausstattung des Unternehmens mit ausreichend Finanzmitteln eine wichtige Grundlage, um beim Start erfolgreich zu sein. Besonders während der Unternehmensgründung und der folgenden Anlaufphase fallen vermehrt Kosten an, da viele Neuanschaffungen vorgenommen werden müssen.

In der kostenintensiven Phase sollen die Gründerinnen und Gründer neben den gängigen öffentlichen Kreditprogrammen durch die Gewährung eines Zuschusses von der Stadt Oldenburg zusätzlich finanziell unterstützt werden.

1. Verwendungszweck

- a) Inanspruchnahme kostenpflichtiger einzelbetrieblicher Gründungs- und Unternehmensberatungen zur Erstellung oder Überarbeitung eines betriebswirtschaftlichen Businessplanes sowie für Beratungsleistungen zur Erstellung einer Marketingstrategie.
- b) Erwerb von neuen und gebrauchten Wirtschaftsgütern, die dem Unternehmenszweck dienen;
- c) Immaterielle Investitionen (zum Beispiel Aufwendungen für die Markterschließung, für Patente und Lizenzen), die dem Unternehmenszweck dienen. Förderfähig sind auch Kosten, die für die Umsetzung der Marketingstrategie anfallen (Aufwendungen für Visitenkarten, Erstellung der Website, Nutzung von Social Media-Kanälen et cetera).



Alle Maßnahmen können bis zu einem Jahr nach der Gründung mitfinanziert werden. Als Gründung gilt der Tag der Anmeldung der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit bei der zuständigen Behörde. Bei Antragstellung darf ein Beratervertrag noch nicht abgeschlossen und mit den zu tätigen Investitionen noch nicht begonnen worden sein.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die beabsichtigen, in der Stadt Oldenburg ein Unternehmen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft oder der Freien Berufe (einschließlich Heilberufe, mit Ausnahme von Arztpraxen sowie Apotheken) zu gründen sowie natürliche Personen, deren Unternehmensgründung in der Stadt Oldenburg höchstens ein Jahr zurückliegt.

Die Beratungs- bzw. Investitionsförderung kann nur einmal je Antragstellerin/je Antragsteller bewilligt werden. Bei mehreren an der Gründung beteiligten Personen darf der Förderhöchstbetrag (siehe Nummer 3 – Umfang der Förderung) nicht überschritten werden. Bei mehreren an der Gründung beteiligten Personen und einer entsprechenden mehrfachen Bewilligung haften alle Personen gesamtschuldnerisch.

3. Umfang der Förderung

Zu 1. a): Es werden unter Anrechnung anderer öffentlicher Fördermittel bis zu 90 Prozent der Beratungskosten, maximal jedoch 500 Euro gewährt.

Zu 1. B und c): Es werden bis zu 50 Prozent der Investitionssumme, maximal jedoch 2.500 Euro gewährt. Der Höchstbetrag der städtischen Förderung beträgt insgesamt maximal 3.000 Euro.

4. Förderkonditionen

Die Finanzhilfen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr wird im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Über die gewährte Fördersumme wird ein Zuwendungsbescheid erstellt, der von der beantragten Fördersumme abweichen kann.

5. Verfahren

Anträge auf finanzielle Förderung sind **vor** Vorhabenbeginn/**vor** Beginn der Beratungsleistung bei der Stadt Oldenburg, Amt für Wirtschaftsförderung auf entsprechendem Formblatt im Original oder eingescannt per Mail an gruendungsberatung@stadt-oldenburg.de einzureichen.

Förderfähige Beratungen sind von fachlich qualifizierten und neutralen, freiberuflichen Unternehmensberaterinnen, Unternehmensberatern oder Beratungsunternehmen durchzuführen.

Über die geförderte Beratung ist von der beratenden Stelle ein Bericht zu fertigen. Der Bericht muss mindestens Name, Branche und Anschrift der beratenen Gründerin beziehungsweise des beratenen Gründers, Name der beratenden Stelle, Problemstellung, Problemanalyse, Problemlösungsvorschläge, Hinweise auf öffentliche Förderung sowie Dauer und Kosten der Beratung und die Unterschriften von beratener Gründerin bzw. beratenem Gründer und der beratenden Stelle enthalten.

Die Beratungsförderung wird nach Vorlage des entsprechenden Beratungsberichtes, die Investitionsförderung nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen ausgezahlt.

6. Antragsunterlagen

Der Antrag auf Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt Oldenburg muss eine Beurteilung des Vorhabens ermöglichen und sollte deshalb zusätzlich zu den geforderten Angaben im Antragsformblatt noch folgende Ergänzungen enthalten:

- Beschreibung des Unternehmens/Vorhabens (Businessplan)
- Beschreibung beziehungsweise Auflistung der Investition
- Nachweis der gesicherten Restfinanzierung
- Künftige Erfolgserwartungen/Erfolgsplan für die nächsten 3 Jahre (nur bei Antrag auf Investitionsförderung)
- Nachweis der fachlichen Eignung, beruflichen Qualifikation

7. Zweckbindung

Die gewährten Zuschüsse sind für die in der Richtlinie festgelegten Zwecke zu verwenden. Sie sind zurückzuzahlen, wenn sie nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden oder im Nachhinein bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht vorlagen.

8. Rückforderung

Unrichtige Angaben führen zur sofortigen Rückforderung der bewilligten Förderleistung. Der Rückforderungsbetrag wird mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. dem Euro-Einführungs-/Diskont- Überleitungs-Gesetz verzinst.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Mai 2019 in Kraft.